

**Siebte Satzung
zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung
der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 8. Mai 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-103)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 7 und Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 21. August 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-17) zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2011 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-73) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

**Zur Klarstellung:
an der Universität Würzburg gelten hinsichtlich der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin aus der nachfolgenden „Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 16. Dezember 2010/mit Änderungen vom 16. Dezember 2011“
lediglich deren § 6 in Verbindung mit der Anlage 1
entsprechend**

**Satzung der Universität Heidelberg
für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen
nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)
vom 16. Dezember 2010 / mit Änderungen vom 16. Dezember 2011**

Auf Grund von § 2 a Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung Stiftung) vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2010 (GBl. S. 493), §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 5, 10 Abs. 8 und 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966) hat der Senat der Universität am 14. Dezember 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin, Abschlussziel jeweils Staatsexamen, 60 von Hundert der Studienplätze (§ 6 Abs. 4 Vergabeverordnung Stiftung) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren an der Universität

(1) Grundlage für die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren ist die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung unter Angabe der entsprechenden Ortspräferenz im AdHVerfahren und die online-Bewerbung an der Universität Heidelberg. Zusätzlich müssen bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) - § 3 Abs. 8 Vergabeverordnung Stiftung – untenstehende Unterlagen als unbeglaubigte Kopien eingereicht werden. Nach Fristablauf eingehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).

Einzureichende Unterlagen sind:

- a) als Deckblatt der Ausdruck des an die Universität Heidelberg elektronisch übermittelten Online-Bewerbungsformulars
- b) Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- c) Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) und zusätzlich, wenn vorhanden
- d) eine Kopie des Ergebnisses des "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS),
- e) Kopie(n) des Zeugnisses einer abgeschlossenen einschlägigen medizinischen bzw. zahnmedizinischen Berufsausbildung bzw. des Nachweises über eine einschlägige medizinische bzw. zahnmedizinische Berufstätigkeit,
- f) Kopien der Nachweis(e) über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Medizin oder Zahnmedizin besonderen Aufschluss geben.

(2) Soll eine Bewerbung um einen Studienplatz an der Universität Heidelberg sowohl für die Medizinische Fakultät in Heidelberg als auch für die Medizinische Fakultät in Mannheim erfolgen, sind entsprechend zwei jeweils komplette Sätze mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

Die Unterlagen sind wie folgt zu adressieren:

1. Für Humanmedizin Fakultät Heidelberg:
Medizinische Fakultät Heidelberg
der Universität Heidelberg
BEWERBUNG MEDIZIN HEIDELBERG
Im Neuenheimer Feld 155
69120 Heidelberg
2. Für Humanmedizin Fakultät Mannheim:
Medizinische Fakultät Mannheim
der Universität Heidelberg
BEWERBUNG MEDIZIN MANNHEIM
Theodor-Kutzer-Ufer 1-3
68167 Mannheim
3. Für Zahnmedizin Fakultät Heidelberg:
Medizinische Fakultät Heidelberg
der Universität Heidelberg
BEWERBUNG ZAHNMEDIZIN HEIDELBERG
Im Neuenheimer Feld 155
69120 Heidelberg

(3) Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Von den medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für jeden Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens je ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören.

Der jeweilige Studiendekan ist gesetztes Mitglied der Auswahlkommission. Er führt den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder werden von der Studienkommission bestimmt. Die Amtszeit der bestimmten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 5 sowie eine

(End-) Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin an der Universität Heidelberg beworben hat,

b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält

(2) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt über eine Vorauswahl (erste Stufe) sowie eine daran anschließende (End-)Auswahl (zweite Stufe).

§ 5 Vorauswahl (erste Stufe)

(1) Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren findet eine Vorauswahl statt. Die Universität Heidelberg trifft je Studiengang nach § 1 die Vorauswahl unter den Bewerbungen mit gültiger Ortspräferenz und einem HZB-Notendurchschnitt zwischen 1,0 und 2,3. Für den Studiengang Medizin (Fakultät Heidelberg) werden lediglich Bewerbungen in der Vorauswahl berücksichtigt, die diesen Studiengang mit erster Ortspräferenz genannt haben. In der Vorauswahl für die Studiengänge Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin werden lediglich Bewerbungen in der Vorauswahl berücksichtigt, die diese Studiengänge mit erster oder zweiter Ortspräferenz genannt haben.

§ 6 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Die Auswahl unter den Bewerbern für die in § 1 genannten Studiengänge wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) getroffen. Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der Bearbeiter komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.

(2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Heidelberg die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

(3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 10 Abs. 4 S. 8 Vergabeverordnung Stiftung durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind abrufbar unter www.tms-info.org.

(4) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.

(5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,

- b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
 - c) bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden.
 - d) deutscher Staatsangehöriger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger, Staatenloser diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung Stiftung gleichgestellt ist,
 - e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.
- Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

(6) Die zum Test zuzulassenden Bewerber wählen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihr TMS-Lokal selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

(7) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(8) Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus der Anlage 1.

(11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.

(12) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(13) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(14) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

(15) Kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium „Testergebnis“ in den Vergabeverfahren, die vor dem nächsten Testtermin liegen, nicht gewertet.

(16) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber dem Aufsichtführenden unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

§ 7 (End-)Auswahl (zweite Stufe)

(1) Die (End-)Auswahl unter den nach § 5 vorausgewählten Bewerbern erfolgt auf Grund einer nach § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) das Ergebnis des TMS,

c) eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsberuf oder eine einschlägige medizinische/zahnmedizinische Berufstätigkeit,
d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Medizin oder Zahnmedizin besonderen Aufschluss geben.
Eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden unter c) und d) aufgeführten Berufe, Tätigkeiten und Qualifikationen wird als Anlage 3 (3.a für Medizinische Fakultät Heidelberg, 3.b für Medizinische Fakultät Mannheim) dieser Satzung beigefügt.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder –tätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung oder –tätigkeit oder sonstige Qualifikationen, die nicht in der Liste der Auswahlkommission aufgeführt sind. Die Liste wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen oder sonstigen Qualifikation trifft die Auswahlkommission.

§ 8 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt je Studiengang nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen wie folgt bestimmt wird:

a) Es wird die Summe der im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte gemäß § 7 Abs. 2 a) (unter Zugrundelegung der maximal erreichbaren Punktzahl 840 oder 900) verwendet.

b) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl wie unter a) ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.

c) Vom Ergebnis des TMS wird der jeweils erreichte Standardwert verwendet.

d) Sofern eine oder mehrere der unter § 7 Abs. 2 c) und d) aufgeführten Qualifikationen („Zusatz-Kriterien“) mit den eingesandten Unterlagen belegt werden, bewertet die Auswahlkommission diese Qualifikationen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Buchstabe a bis d werden auf eine Skala von 0 bis 100 transformiert und dann im Verhältnis Abiturleistung : TMS-Ergebnis : Zusatz-Kriterien mit 51:39:10 gewichtet und addiert (Anlage 2). Auf der Grundlage der so ermittelten Ranglistenpunktzahl (maximal 100 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(3) Wenn das Kriterium Testergebnis nicht vorhanden ist, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis mit 100 oder weniger Standardpunkten, zu keiner Bonierung bei diesem Kriterium, d.h. es fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenstellung ein. Dies gilt analog für die Zusatzkriterien unter § 7 Abs. 2 c) – d).

(4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung Stiftung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung ist erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2011/2012 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Heidelberg), Medizin (Heidelberg/Mannheim) sowie Zahnmedizin, Abschluss Staatsexamen, vom 23.11.2009 außer Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010 / 16. Dezember 2011

Professor Dr. Bernhard Eitel

Rektor

Anlage 1: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

1. Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers/der Teilnehmerin in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{\overline{GP} - \overline{GP}}{sGP}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und sGP die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

3. Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + sAN \cdot \frac{100 - T}{10};$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. sAN ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

4. Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerber über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten.

Zusätzlich wird, wie unter Nummer 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet. Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in der Satzung genannten Studiengängen.

Anlage 2: Ermittlung des Rangwerts

Ermittlung des Rangwerts bei einem Abitur mit maximaler Punktzahl 840:

$$\text{Rangwert} = \frac{\text{Abiturpunktzahl}}{840} \cdot 51 + \frac{\text{TMS} - \text{Standardwert} - 100}{130 - 100} \cdot 39 + \text{Bonuspunkte}$$

Ermittlung des Rangwerts bei einem Abitur mit maximaler Punktzahl 900:

$$\text{Rangwert} = \frac{\text{Abiturpunktzahl}}{900} \cdot 51 + \frac{\text{TMS} - \text{Standardwert} - 100}{130 - 100} \cdot 39 + \text{Bonuspunkte}$$

Nur ein TMS-Ergebnis **über 100** Standardpunkten führt zu einer **Bonierung** in diesem Kriterium.

Ein TMS-Ergebnis mit 100 oder weniger Standardpunkten führt **nicht** zu einer **Verschlechterung**, sondern

fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung ein. Dies gilt auch, wenn das Kriterium „Testergebnis“ nicht vorhanden ist.

Anlage 3: Zusätzliche Auswahlkriterien (§ 7 Abs. 2c und § 7 Abs. 2d)

3.a) Medizinische Fakultät Heidelberg

**Mit bis zu insgesamt maximal 10 Punkten können folgende Leistungen boniert werden
Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem für die Humanmedizin relevanten Beruf:**

Einschlägige, für die Humanmedizin relevante Berufe sind:

- Krankenpflegeausbildung
- Altenpflegeausbildung
- Rettungsassistenten/in
- Hebamme
- Ergotherapeuten/in
- Logopäden/in
- Orthoptisten/in
- Motopäden/in
- Physiotherapeut/in

Medizinnahe technische Assistenzberufe:

- MTA (Medizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- MTRA (Medizinisch-Technische(r) Radiologieassistent/in)
- MTLA (Medizinisch-Technische(r) Laboratoriumsassistent/in)
- MTAF (Medizinisch-Technische(r) Assistent/in für Funktionsdiagnostik)
- VMTA (Veterinärmedizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- RTA (Radiologisch-Technische(r) Assistent/in)
- CTA (Chemisch-Technische(r) Assistent/in)
- BTA (Biologisch-Technische(r) Assistent/in)
- PTA (Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/in)
- OTA (Operationstechnische(r) Assistent/in)
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in

Einschlägige, für die Zahnmedizin relevante Berufe sind:

- Alle für die Humanmedizin relevanten Berufe sowie
- Zahntechniker/in
- Zahnarthelfer/in

Die einschlägigen außerschulischen Leistungen für Medizin und Zahnmedizin sind:

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Sollten Sie ein FSJ vor dem 15. Juli des Jahres Ihrer Bewerbung abgeleistet haben (>6 Monate), reichen Sie bitte die entsprechenden Nachweise mit Ihren Bewerbungsunterlagen ein

- Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz

Sollten Sie einen Bundesfreiwilligendienst vor dem 15. Juli des Jahres Ihrer Bewerbung abgeleistet haben (>6 Monate), reichen Sie bitte die entsprechenden Nachweise mit Ihren Bewerbungsunterlagen ein

- Preise bei bildungsbezogenen Wettbewerben auf Bundesebene,

zum Beispiel: · Bundeswettbewerb Mathematik

- Bundeswettbewerb Informatik
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen
- Bundeswettbewerb Jugend musiziert
- Auswahlwettbewerbe zur Internat. Biologie-, Chemie-, Informatik-, Mathematik-, Physik-Olympiade
- Jugend forscht: - Arbeitswelt
- Biologie
- Chemie
- Geo- und Raumwissenschaft
- Mathematik/Informatik/Physik/Technik

Für eine Bonierung reichen Sie bitte entsprechende Nachweise mit Ihrer Bewerbung ein. Diese Liste ist nicht abschließend, d.h. ähnliche hier nicht aufgeführte Leistungen können ggf. anerkannt

werden. Die Liste wird dann entsprechend fortgeschrieben. Die Entscheidung über die Bonierung von außerschulischen Leistungen liegt ausschließlich bei der Auswahlkommission.

3.b) Medizinische Fakultät Mannheim

Bis zu insgesamt maximal 10 Punkten können folgende Leistungen boniert werden

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem für die Humanmedizin relevanten Beruf:

- Krankenpflegeausbildung
- Altenpflegeausbildung
- Rettungsassistenten/in
- Hebamme
- Ergotherapeuten/in
- Logopäden/in
- Orthoptisten/in
- Motopäden/in
- Physiotherapeut/in
- Medizinische/r Dokumentar/in
- Arzthelfer/in
- MTA (Medizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- MTRA (Medizinisch-Technische(r) Radiologieassistent/in)
- MTLA (Medizinisch-Technische(r) Laboratoriumsassistent/in)
- MTAF (Medizinisch-Technische(r) Assistent/in für Funktionsdiagnostik)
- VMTA (Veterinärmedizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- RTA (Radiologisch-Technische(r) Assistent/in)
- CTA (Chemisch-Technische(r) Assistent/in)
- BTA (Biologisch-Technische(r) Assistent/in)
- PTA (Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/in)
- OTA (Operationstechnische(r) Assistent/in)
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in

Besondere außerschulische Leistungen

- **Freiwillige Soziale Dienste >= 6 Monate (FSJ; Bundesfreiwilligendienst)**

- **Preise bei bildungsbezogenen Wettbewerben auf nationaler Ebene,**

zum Beispiel: · Bundeswettbewerb Mathematik

- Bundeswettbewerb Informatik
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen
- Bundeswettbewerb Jugend musiziert
- Auswahlwettbewerbe zur Internat. Biologie-, Chemie-, Informatik-, Mathematik-, Physik-Olympiade
- Jugend forscht: - Arbeitswelt
- Biologie
- Chemie
- Geo- und Raumwissenschaft
- Mathematik/Informatik/Physik/Technik

- **Herausragende sportliche Leistung**

Mitglied in einer Nationalmannschaft einer olympischen Disziplin

Für eine Bonierung reichen Sie bitte entsprechende Nachweise mit Ihrer Bewerbung ein.

Diese Liste ist nicht abschließend, d.h. ähnliche hier nicht aufgeführte Leistungen können ggf. anerkannt werden. Die Liste wird dann entsprechend fortgeschrieben.

Die Entscheidung über die Bonierung von außerschulischen Leistungen liegt ausschließlich bei der Auswahlkommission.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 10. Mai 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Präsidenten der Universität Würzburg vom 8. Mai 2012.

Würzburg, den 8. Mai 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Siebte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 8. Mai 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Mai 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Mai 2012.

Würzburg, den 9. Mai 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel